

Begründung des geplanten Antrags zu den berufsausübungsbeschränkenden Änderungen der Gebührensatzung

Im Folgenden möchten wir Ihnen im Rahmen der Veröffentlichungspflicht gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Heilberufe-Kammergesetzes die geplanten *berufsausübungsbeschränkenden* Änderungen der Gebührensatzung erläutern:

Nur diejenigen Gebührenerhebungen, die eine objektiv berufsregelnde Tendenz entfalten, bewirken einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung. Deshalb ist bei der Ergänzung neuer Gebührentatbestände und der Erhöhung bereits bestehender Gebührensätze die Eröffnung des Anwendungsbereichs von der berufsregelnden Tendenz abhängig. Die objektiv berufsregelnde Tendenz liegt ausschließlich bei der Ergänzung und Änderung folgender Gebührentatbeständen sowie der Erhöhungen folgender Gebührensätze vor:

Gebührenverzeichnis

- Ziffer 3.03: Erteilung eines ablehnenden rechtsmittelfähigen Bescheids über einen Antrag auf einer Erteilung oder Verlängerung einer Weiterbildungsbefugnis
- Ziffer 3.06: Genehmigung einer Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern und Supervisorinnen oder Supervisoren
- Ziffer 3.07: Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Gebietsbezeichnung einschließlich der Durchführung einer mündlichen Prüfung; pro Wiederholungsprüfung
- Ziffer 3.09: Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Zusatzbezeichnung ohne Durchführung einer mündlichen Prüfung
- Ziffer 3.10: Ausstellen einer Urkunde über eine Gebiets- oder Zusatzbezeichnung (zusätzlich zu 3.07, 3.08 und 3.09)

- Ziffer 3.11: Entzug (Rücknahme oder Widerruf) der einer Weiterbildungsbefugnis, der einer Zulassung als Weiterbildungsstätte oder einer Zusatzbezeichnung
- Ziffer 3.12: Entscheidung über einen Widerspruch im Bereich Weiterbildung, soweit dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird.

Bei der verfassungsrechtlichen Kontrolle von Gebührenvorschriften ist zu beachten, dass der Gebührengesetzgeber innerhalb seiner jeweiligen Regelungskompetenz über einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum verfügt. Dies betrifft die Entscheidungen darüber, welche individuell zurechenbaren Leistungen er einer Gebührenpflicht unterwerfen, welche Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze er hierfür aufstellen und welche über die Kostendeckung hinausgehenden Zwecke er dabei anstreben will. Als ein grundlegendes Prinzip für die Zulässigkeit nichtsteuerlicher Abgaben ist allerdings zu prüfen, ob für sie eine besondere sachliche Rechtfertigung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach gegeben ist. Dabei können mit der Erhebung einer Gebühr zulässigerweise verschiedene Zwecke verfolgt werden. Die sachliche Rechtfertigung der Gebührenhöhe kann sich etwa aus dem Ziel der vollständigen oder teilweisen Kostendeckung, der Verhaltenslenkung sowie aus sozialen Zwecken ergeben.

Die Ergänzungen und Änderungen der jeweiligen Ziffern sind dem Grunde nach gerechtfertigt, da sich die Pflicht der Kammer zur entsprechenden Tätigkeit direkt aus den Weiterbildungsordnungen der Kammer ergibt. Diese Tätigkeiten können ausschließlich von der Kammer als zuständige Körperschaft vorgenommen werden. Die Erhebung dient somit in der Sache dem Zweck, Gebühren für individuell verursachte und zurechenbare Tätigkeiten zu erheben, zu deren Vornahme die Kammer alleine zuständig und gesetzlich verpflichtet ist.

Die Gebührenerhöhung sind der Höhe nach gerechtfertigt, da diese Gebührenrahmen es ermöglichen, für die im Rahmen der Weiterbildung auf Antrag hin vorzunehmenden Tätigkeiten der Kammer eine dem verursachten Aufwand der Höhe nach angemessene Gebühr zu erheben. Die vorgesehenen Gebührenrahmen sind so bemessen, dass die planbaren Kosten der Tätigkeit der Kammer möglichst gedeckt sind. Dies stellt die sachliche Rechtfertigung für die Höhe dar.